

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes

Vom 13. September 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 10 des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz - PrädG) vom 20. April 2013 (GVBl. S. 121) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung

des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes (RVO - PrädG) Vom 4. Juni 2013 (GVBl. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet eine Zulassungskommission (§ 2 Abs. 2 PrädG). Diese setzt sich zusammen aus der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten sowie zwei Personen, die von der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten aus folgendem Personenkreis bestimmt werden:

1. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Personalförderung beim Evangelischen Oberkirchenrat,
2. ein Mitglied des Ausschusses für die Prädikantenarbeit,
3. eine Theologin oder ein Theologe aus dem Kreis der Dozierenden oder
4. eine Theologin oder ein Theologe aus dem Kreis der Bezirksbeauftragten für die Prädikantenarbeit. Je eine Person jeden Geschlechts soll der Kommission angehören.“

2. In § 2 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Für die Zusammensetzung der Kommission gilt § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3.“

3. In § 3 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Das Gespräch führt eine Kommission, für deren Zusammensetzung § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten. Die Kommission entscheidet darüber, ob der Vorschlag zur Wiederbeauftragung ergehen kann.“

4. In § 3 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Ergeben sich Anzeichen für einen Grund zum Widerruf der Beauftragung (§ 4 Abs. 6 PrädG), so hört die oder der Landeskirchliche Beauftragte die betroffene Person sowie den Bezirkskirchenrat und

die oder den Bezirksbeauftragten für die Prädikantenarbeit an. Die oder der Landeskirchliche Beauftragte kann eine Kommission zur Beratung hinzuziehen, für deren Zusammensetzung § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten. Sie oder er kann hierbei vorsehen, dass die betroffene Person einen Gottesdienstablauf nebst Predigtentwurf vorlegt, welcher der Kommission vorgelegt wird. Die Kommission führt mit der betroffenen Person ein Gespräch über die vorgelegten Entwürfe sowie die Umstände, die ein Anzeichen für den Widerruf der Beauftragung geben. Das Gespräch mit der Kommission ersetzt die Anhörung nach Satz 1. Über das Gespräch wird ein Protokoll aufgenommen, zu dem die betroffene Person Stellung nehmen kann.

(8) Personen, die das 74. Lebensjahr vollendet haben, können in einem vereinfachten Verfahren zur Wiederbeauftragung vorgeschlagen werden. Zum Verfahren holt die oder der Landeskirchliche Beauftragte für die Prädikantenarbeit ein Votum des Bezirkskirchenrats sowie der oder des Bezirksbeauftragten für die Prädikantenarbeit ein und entscheidet im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat über die Wiederbeauftragung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. September 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof